



Legende:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	Wohnbauflächen § 5 (1) 1 BAU NVO
	Gemischte Bauflächen § 5 (1) 2 BAU NVO
	Gewerbliche Bauflächen § 5 (1) 3 BAU NVO
	Sondergebiet § 11 BAU NVO
	Flächen für den Gemeindebedarf § 5 (2) 2 BAUGB
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirche und kirchl. Einrichtungen
	Bürgerhaus
	Feuerwehr
	Soziale Einrichtungen
	Altenheim
	Kindergarten
	Jugendheim
	Flächen für Versorgungsanlagen § 5 (2) 4 BAUGB
	Wasser
	Elektrizität
	Gas
	Abwasser
	Abfall
	Ablagerung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstränge § 5 (2) 3 BAUGB	
	Überörtliche oder örtliche Verkehrsstrassen
	Geplante Trasse der Ortsumgehung
	Ruhender Verkehr
	Bahnanlagen
	Grünflächen § 5 (2) 5 BAUGB
	Parkanlage
	Sportplatz
	Spielfeld
	Grillhütte
	Hausgärten
	Dauerklingengärten
	Friedhof
	Sonstige Grünflächen
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz + Regelung des Wasserabflusses § 5 (2) 7 BAUGB
	Wasserflächen
	Hochwasserrückhaltebecken
	Überschweemmungsgebiete
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
	Schutzgebiet für Oberflächengewässer
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 (2) 9 BAUGB
	Flächen für die Landwirtschaft
	Wald
	Baumreihe

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen § 5 (2) 8 BAUGB	
	Flächen für Aufschüttungen
	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen / Abbaugrenze
	Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung § 5 (1) BAUGB
	Umgrenzung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen § 5 (1) 4 BAUGB
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 (1) BAUGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
	Landschaftsschutzgebiet § 47 SGG
	Landchaftsschutzgebiet § 47 SGG
	Richtfunklinie der deutschen Bundespost § 5 (1) BAUGB
	Flächen, die Baubeschränkung unterliegen § 5 (1) BAUGB
	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind § 5 (1) BAUGB
	Auebereich § 64 SGG
	tektonische Störzonen § 64 SGG
	Siedlungsschwerpunkt § 64 SGG
	Sicherheitslinie Tagebau
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bauplänen

Hinweise

Das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen sowohl im „Oberen Grundwasserstockwerk“ wie auch in tiefer liegenden Stockwerken betroffen. Aufgrund der Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus sind hier ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen, was bei der Bebauung berücksichtigt werden sollte. Die Absenkungsbeträge bzgl. des „Oberen Grundwasserstockwerks“ liegt derzeit bei max. -30,0 m.

Die Bestimmungen zum Auffinden archäologisch relevanter Güter nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind zu beachten. Danach sind entsprechende Bodenfunde den zuständigen Behörden zu melden und die Fundstelle ist nach erfolgter Meldung drei Werktage unverändert zu belassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Böden vorhanden sein können, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Bei einer Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S (S = Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken)

* 2 sowie in der Zeit von 14.03.2010 bis 14.06.2010 erneut vollständig ausgearbeitet.

* 3 Mit Schreiben vom 02.03.2011 wurde eine erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BAUGB durchgeführt.

Dem Planwerk liegt die Katasterflurkarte der Gemeinde Titz aus dem Jahre 2009 zu Grunde.

PLANGRUNDLAGE
ALS PLANGRUNDLAGE DIENT DIE DEUTSCHE GRUNDKARTE IM MASSTAB 1:5000. Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Düren vom ...

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE TITZ HAT AM 26.06.2011 GEMÄß § 1 (8) U. 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN, DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZU ÄNDERN -ÄNDERUNG NR. 12, Teilbereich A- TITZ, DEN 20.06.2011

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENUNTERRICHTUNG
DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB ZUR PLANUNG ERFOLGTE AM 14.06.2010. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, WURDEN GEM. § 4 (1) BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 22.06.2010 UNTERRICHTET.

OFFENLICHE AUSLEGUNG
DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM ... 14.06.2010 BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 14.06.2010 BIS 14.06.2010 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BEHÖRDENBETEILIGUNG
GEM. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM 22.06.2010 AUFGEFORDERT, BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE TITZ HAT AM 26.06.2011 DEN BESCHLUß ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEFASST. TITZ, DEN 20.06.2011

GENEHMIGUNG
GEM. § 6 BAUGB IST DIESER PLAN MIT VERFUGUNG VOM 26.9.2011 NR. 312.11-27-59/11 GENEHMIGT WORDEN.

BEKANNTMACHUNG
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IST GEM. § 6 (5) BAUGB AM 02.10.2011 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

GEMEINDE TITZ
12. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszonen für Windkraftanlagen" Teilbereich A

Index: 04	Änderungen: Textliche Festsetzungen, Layout	Datum: 30.12.2010	Gez.: SN
Index: 03	Änderungen: Textliche Festsetzungen	Datum: 24.08.2010	Gez.: MI
Index: 02	Änderungen: Verfahrensgebiet	Datum: 06.07.2010	Gez.: bc
Index: 01	Änderungen: Verfahrensgebiet	Datum: 28.05.2010	Gez.: bc

VDH
Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/943470

Z.NR.: PM-B-08-30-F-01-03	MASSTAB: 1:10.000	DATUM: 26.03.2009
BEARBEITET: Sybrandt	GEZEICHNET: Nunes	GEPRÜFT: